

2397 001

Nachschlagewerk: ja

BGHZ: nein

BEG § 189

Sind Akten der Entschädigungsbehörde in der Sphäre eines Entschädigungsorgans verlorengegangen, darf dem Antragsteller, der den Verlust nicht zu vertreten hat, die Beweislast für die fristgerechte Stellung seiner Anträge und Anmeldungen nicht aufgebürdet bleiben. Das Land trifft dann die Last der Feststellung, daß sich aus den nicht mehr greifbaren Akten keine fristgerechten Erklärungen ergeben hätten.

BGH, Beschl. v. 8. November 1977 - IX ZB 91/77 - OLG Köln
LC Köln

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 91/77

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Land Nordrhein - Westfalen ,
vertreten durch den Regierungspräsidenten,
Zeughausstraße 4, Köln 1, '

Beklagter und Beschwerdeführer,

gegen

Willi Ernst G. [REDACTED] ,
A [REDACTED] straße [REDACTED], M [REDACTED] /Westfalen,

- Prozeßbevollmächtigter:

Kläger und Beschwerdegegner,
Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

- 2 -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 8. November 1977 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Fuchs, Portmann und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde des Beklagten gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 11. Zivilsenats (Entschädigungssenats) des Oberlandesgerichts Köln vom 13. Oktober 1976 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Beklagte.

G r ü n d e

Das Landgericht hatte die Klage auf Entschädigung für Schaden an Freiheit, Körper oder Gesundheit und im beruflichen Fortkommen abgewiesen, weil nicht festgestellt werden könne, daß der Kläger fristgerecht einen Antrag auf Entschädigung nach dem Bundesentschädigungsgesetz gestellt habe. Dieses Urteil hob das Berufungsgericht auf und verwies den Rechtsstreit an das Landgericht zurück. Zur Begründung ist ausgeführt: Daß der Kläger einen rechtzeitigen Antrag nach dem BErgG oder dem BEG nicht mehr nachweisen könne, gereiche ihm nicht zum Nachteil. Denn der Entschädigungsbehörde seien sechs Blatt umfassende, den Kläger betreffende Verwaltungsvorgänge dadurch verlorengegangen, daß diese 1968 an die Staatsanwaltschaft beim Landgericht Münster gesandt worden seien, jetzt aber nicht mehr aufgefunden werden könnten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Mit der vom Regierungspräsidenten in Köln beim Oberlandesgericht Köln fristgerecht eingelegten Beschwerde wird die Zulassung der Revision begehrt, weil die bisher vermißten, nunmehr aufgefundenen und vorgelegten Akten keine Anträge oder Anmeldungen enthielten.

Ein Zulassungsgrund im Sinne des § 219 Abs. 2 BEG liegt nicht vor.

1. Nach der dem Berufungsurteil zugrundeliegenden Rechtsansicht dürfen Entschädigungsansprüche an dem fehlenden Nachweis eines fristgerechten Entschädigungsantrags oder einer rechtzeitigen Anmeldung (§§ 189, 189 a BEG, Art. III, V, VI und VIII BEG-SchlußG) dann nicht scheitern, wenn Akten der Entschädigungsorgane in deren Verantwortungsbereich verlorengegangen sind. Diese vom Beklagten nicht bekämpfte Auffassung ist richtig. Die Akten der Entschädigungsbehörde sind das Beweismittel für den dem Antragsteller obliegenden Nachweis der vom Gesetz geforderten Anträge und Anmeldungen. Ist dieses Beweismittel in der Sphäre eines Entschädigungsorgans verlorengegangen, darf dem Antragsteller, der den Verlust nicht zu vertreten hat, die Beweislast für die fristgerechte Stellung seiner Anträge und Anmeldungen nicht aufgebürdet bleiben. Das Land trifft dann die Last der Feststellung, daß sich aus den nicht mehr greifbaren Akten keine fristgerechten Anträge, Anmeldungen oder gegebenenfalls Wiedereinsetzungsgründe ergeben hätten.

2. Die vor Verkündung des Berufungsurteils angefallenen und danach wieder aufgefundenen Akten sind Urkunden im Sinne des § 580 Nr. 7 b ZPO, mit denen Umstände bewiesen werden sollen, die zu einem dem Beklagten günstigen Berufungsurteil geführt hätten (vgl. BGHZ 57, 211 = RzW 1972, 106). Es kann offen

bleiben, ob und unter welchen Voraussetzungen eine Partei Restitutionsgründe des § 580 ZPO in das Beschwerdeverfahren (§§ 220, 223 BEG) zur Vorbereitung der Entscheidung über die Zulassung einer auf diese Gründe gestützten Revision einführen darf. Selbst wenn die Zulässigkeit eines solchen Vortrags unterstellt wird, ist die Beschwerde des Beklagten unbegründet. Denn der Inhalt der aufgefundenen Akten kann gemäß § 561 ZPO, § 209 Abs. 1 ZPO im Revisionsverfahren nicht Entscheidungsgrundlage sein. Das ergibt sich bereits aus der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs, die insoweit keiner Fortbildung bedarf:

Anders als die Restitutionsgründe nach § 580 Nr. 1 bis 7 a ZPO (vgl. BGHZ 3, 65 = NJW 1951, 923) kann in der Revisionsinstanz der Restitutionsgrund des § 580 Nr. 7 b ZPO nur in ganz besonders gelagerten Ausnahmefällen berücksichtigt werden (BGHZ 5, 240 = NJW 1952, 818). Die Prozeßwirtschaftlichkeit allein ist kein ausreichender Grund, sich in den Fällen des § 580 Nr. 7 b ZPO über die grundlegende Vorschrift des § 561 ZPO hinwegzusetzen (BGHZ 18, 59 = NJW 1955, 1359; BGH RZW 1973, 278 Nr. 31).

Den mit der Beschwerde geltend gemachten Restitutionsgrund im Revisionsverfahren zuzulassen, gebieten weder ein besonders gelagerter Streitstand noch die Prozeßwirtschaftlichkeit.

Der Bundesgerichtshof könnte auf die Revision allenfalls prüfen, ob die wiederentdeckten Urkunden an sich geeignet sind, eine Restitutionsklage zu begründen. Er könnte kein den Rechtsstreit beendendes Urteil erlassen, müßte vielmehr die Sache zurückverweisen und dem Tatrichter die Entscheidung über das Wirksamwerden des Restitutionsgrundes, ob etwa ein zulässiger mündlicher Antrag oder ein schriftlicher Antrag außerhalb der

aufgefundenen Akten vorliege, überlassen (BGHZ 3, 65 = NJW 1951, 923).

Eine solche Entscheidung ist hier dem Tatrichter auch ohne Revision eröffnet, da das Oberlandesgericht den Rechtsstreit an das Landgericht zurückverwiesen hat. Dieses ist zwar entsprechend § 565 Abs. 2 ZPO an die rechtliche Beurteilung des Sachverhalts gebunden, die das Berufungsgericht seiner Aufhebung des Urteils des Landgerichts zugrundegelegt hat (BGHZ 25, 200 = NJW 1958, 59). Es muß deshalb davon ausgehen, daß die Antrags- und Anmeldefristen dann als gewahrt anzusehen sind, wenn die Entschädigungsbehörde ihre den Kläger betreffenden Akten nicht mehr auffinden kann. Aber § 565 Abs. 2 ZPO hindert weder den Beklagten, dem Landgericht neue Tatsachen und Beweismittel vorzulegen, noch das Landgericht, den neuen, erweiterten Sachverhalt tatsächlich und rechtlich unabhängig vom Grund der Aufhebung seines ersten Urteils zu würdigen (BGH LM Nr. 1 zu § 565 Abs. 2 ZPO; BGHZ 22, 370 = NJW 1957, 543; BGH Urteil vom 21. März 1974 - IX ZR 107/71). Das Landgericht kann mithin nach Zurückweisung der Beschwerde des Beklagten über die erhobenen Ansprüche einschließlich ihrer verfahrensrechtlichen Voraussetzungen (§§ 189, 189 a BEG, Art. III Nr. 1 und VIII BEG-Schluß) aufgrund des neuen Sachstandes abschließend entscheiden. Danach ist keine Restitutionsklage und deshalb

auch keine Berücksichtigung eines Restitutionsgrundes in der Revisionsinstanz erforderlich, um den neuen Prozeßstoff in das anhängige Verfahren einzuführen.

Mai

Fuchs